
Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 187 – Ausgabe 16/2009 – 22.09.2009

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Inhalt:

1. Bundesrat billigt Vereinsrechtsreformen
2. Seminare für Vereine
3. Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler
4. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen:
 - a. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - b. Kanutouren für Schulklassen sind nicht umsatzsteuerbefreit
5. Rund um den Vereinsinfobrief

1. Bundesrat billigt Vereinsrechtsreformen

Der Bundesrat hat am 18. September den Gesetzentwurf „zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen“ gebilligt. Damit kommt es zu einer Reihe von Änderungen bzw. Klarstellungen im Vereinsrecht.

Haftungserleichterungen für den Vereinsvorstand

Eingeführt wird in § 31a BGB ein Haftungsausschluss für den Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit. Ein solche Haftungsfreistellung war aber schon bisher per Satzung möglich. Kritische Fälle wie die Steuerhaftung sind davon nicht erfasst. Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung zudem, wenn der Verein mittellos ist.

Weitere Informationen dazu in der [Ausgabe 183 des Vereinsinfobriefs](#).

Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister

Das Registerrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch wird so gestaltet, dass alle Anmeldungen auch durch elektronische Erklärungen möglich sind und die notwendigen Eintragungsunterlagen auch als elektronische Dokumente übermittelt werden können.

Da auch weiterhin alle Anmeldungen notariell beglaubigt werden müssen, liegt die Verwaltungserleichterung aber praktisch ausschließlich bei Registergericht.

Vertretung beim mehrgliedrigen Vorstand

Die Neuregelung des § 26 BGB soll Unklarheiten bei der Vertretung des Vereins beseitigen. In der Literatur wird hier überwiegend die Auffassung vertreten, dass zur Vertretung des Vereins – bei einem Vorstand, der aus mehr als zwei Personen besteht – die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Auffassung wird nun gesetzlich festgeschrieben. Die Satzung kann davon aber abweichen – was meist der Fall ist.

Zugleich soll die Neuregelung klar stellen, dass die Vertretung unabhängig von einer vorherigen Beschlussfassung im Vorstand möglich ist. Dies war in der Rechtsprechung für die Fälle, wo die Satzung keine Regelung zur Vertretung enthielt, bisher nicht eindeutig geklärt.

Stimmrechtsausschluss

Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, „wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft“. Diese Vorschrift wird künftig in die Liste der unnachgiebigen Regelungen in § 40 BGB aufgenommen. Die Satzung kann also den Stimmrechtsausschluss nicht abweichend regeln.

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Eingetragene Vereine, die sich unzulässiger Weise (d. h. im Hauptzweck) wirtschaftlich betätigen, konnte bisher nach § 43 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Anstelle dieses Verwaltungsverfahrens tritt künftig die Löschung aus dem Vereinsregister durch das Registergericht. Praktische Folgen für die Vereine hat diese Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens nicht.

Anmeldungen zum Vereinsregister

§ 77 BGB regelt künftig ausdrücklich, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden. Damit müsste auch klargestellt sein, dass bei der Erstanmeldung des Vereins nicht alle Vorstandsmitglieder, sondern nur die laut Satzung für die Vertretung erforderlichen, beteiligt sein müssen. Bisher verlangen die Vereinsregister die Anmeldung durch alle BGB-Vorstände.

2. Seminare für Vereine

1. Berliner Fachtage Vereine und Gemeinnützigkeit

Die Fachinformationsveranstaltung für den Vereinsvorstand

Berlin, 7. und 8. November 2009

Vereine steuerlich optimieren

Düsseldorf, 26.09.09

München, 24.10.09

Vereine als Arbeitgeber

Berlin, 24.10.09

Frankfurt/M., 31.10.09

Buchhaltung in gemeinnützigen Vereinen Steuerliche Haftungsrisiken und

Hamburg, 14.11.09

Fallstricke bei Vereinen

Frankfurt/M., 30.10.09

>> Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

3. Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler

Ein Merkblatt zum Steuerabzug bei Zahlungen an ausländische Künstler und Sportler hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe herausgegeben (Stand August 2009)

>> [Download von der Seite des Oberfinanzdirektion Karlsruhe](#)

Für die Rechtsanwendung ab 2009 gibt es ein ergänzendes Merkblatt des Bundeszentralamt für Steuern:

>> [Download von Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern](#)

4. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen

Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte: www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html

>>> [alle Urteile regelmäßig auf Ihren PC - mit unserem Urteils-Mailservice](#)

a. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

Selbst wenn eine Vereinssatzung vorsieht, dass der Ausschluss von Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes vollzogen werden kann, besteht eine Einschränkung dahingehend, dass dieser Vereinsausschluss nicht erfolgen darf, soweit es sich um ein Mitglied des eigenen Vorstands geht.

Amtsgericht Düsseldorf - Urteil vom 27.01.2009 - 52 C 10352/08

[Volltext im Abo-Bereich](#)

b. Kanutouren für Schulklassen sind nicht umsatzsteuerbefreit

1. Die Durchführung von Kanutouren für Schulklassen ist keine "Aufnahme" der Jugendlichen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke i.S. der in § 4 Nr. 23 UStG geregelten Steuerbefreiung, wenn die Gesamtverantwortung bei den Lehrern verbleibt; die teilweise Übernahme von Betreuungsleistungen reicht insoweit nicht aus.

2. Für die Anerkennung einer anderen Einrichtung i.S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. h und i der Richtlinie 77/388/EWG reichen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und einer Schule allein nicht aus.

BFH - Urteil vom 12.05.2009 - V R 35/07

[Volltext im Abo-Bereich](#)

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere [Newsrubrik](#).

- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl